



A-Post
Gemeinderat Ebnat-Kappel
Hofstrasse 1
Postfach
9642 Ebnat-Kappel

17. April 2014

Geschäft Nr. 14-2280

Gemeinde Ebnat-Kappel: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Sinnepark Parz. Nr. 689 und 1331**

Das von der Planung betroffene Gebiet liegt in Eich/Mettlen, ausserhalb des Siedlungsgebiets westlich des Bahnhofs Ebnat-Kappel und ist dreiseitig von Waldareal umgeben.

Der Sinnepark ist Bestandteil des Ökotourismusprojekts in der Region Ebnat-Kappel – Nesslau – Krummenau – Tanzboden – Speer. In diesem Projekt geht es um das Erlebniswandern in der Nagelfluh. Folgende Ziele werden u.a. erreicht:

- Familienfreundliche Sinnes- und Naturerlebnisse,
- Umweltbildung,
- PR für das mittlere Toggenburg,
- Aufbau eines attraktiven Erholungsraums.

Der Erlass wurde vorgeprüft, die notwendigen Anpassungen vorgenommen. Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass er recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

Bei der vorliegenden Grünzone GE handelt es sich um keine eigentliche Bauzone, da sie isoliert liegt. Für allfällige, bewilligungspflichtige Bauten/Anlagen ist daher das Verfahren nach BaB (Bauen ausserhalb Bauzone) durchzuführen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Für allfällige, bewilligungspflichtige Bauten/Anlagen ist das Verfahren nach BaB (Bauen ausserhalb Bauzone) durchzuführen.



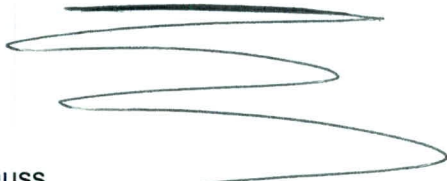
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'100.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation